

Die für den Antrag erforderlichen Daten werden von der Magistratsabteilung 47 – Finanzreferat erhoben. Nach Ansicht des Kontrollamtes sollte die Darstellung jedes Abschreibungsfalles folgende Angaben enthalten: Höhe der Forderung (Anteil der auf das Pflegegeld entfällt), Zeitraum, in dem die Forderung entstanden ist, getroffene Einbringungsmaßnahmen, Aufnahme datum im Pflegeheim bzw. Sterbedatum und Ergebnis des gerichtlichen Verlassenschaftsbeschlusses.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 47:
Die Magistratsabteilung 47 teilt die Ansicht des Kontrollamtes und schließt sich seinen Empfehlungen an.

Es wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die betroffenen Dienststellen – wie im Bericht angeführt – umgehend reagiert haben. Zur Zeit sind keine Beanstandungen mehr offen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:
Die Feststellungen des Kontrollamtes wurden zum Anlass genommen, die Vorgangsweise bei der Einbringung der Forderungen der Magistratsabteilung 47 weiter zu untersuchen. Neben einzelnen unbefriedigenden Erledigungen war insgesamt eine ungewöhnlich niedrige Uneinbringlichkeitsquote von ca. 1% festzustellen.

Trotzdem erscheinen Verbesserungen möglich, sodass den Empfehlungen des Kontrollamtes entsprochen wird und folgende Maßnahmen gesetzt werden:

Zwischen der Magistratsabteilung 6 und der Magistratsabteilung 47 wird eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen werden, die die von der Magistratsabteilung 6 zu erbringenden Leistungen und das von der Magistratsabteilung 47 hierfür zu entrichtende Entgelt regelt. In dieser Vereinbarung werden u.a. die Einbringungsschritte mit den Fristen sowie die Abschreibungen geregelt.

Die bücherliche Darstellung der Abschreibungen wird auf der Post 690 in Einzelbeträgen erfolgen. Das ist auch eine der Voraussetzungen für die geplante „Bürgerabfrage“, die jedem Geschäftspartner des Magistrats Auskunft über „seine“ Forderungen/Rückstände geben wird.

Eine die Anregungen des Kontrollamtes enthaltende Mitteilung ist bereits an alle Dienststellen der Magistratsabteilung 6 ergangen.

Magistratsabteilung 47, Einhebung von Kostenbeiträgen für soziale Dienste

Für die Inanspruchnahme sozialer Dienste werden den Hilfeempfängern Kostenbeiträge vorgeschrieben, deren Höhe sich – abhängig vom Einkommen und Umfang der bezogenen Leistung – aus den vom Gemeinderat genehmigten Richtlinien ergibt. Das Kontrollamt hat die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 47 bzw. der Magistratsabteilung 6 – Buchhaltungsabteilung 14 (BA 14) bei der Einhebung dieser Kostenbeiträge einer Prüfung unterzogen, die zu folgendem Ergebnis führte:

1. Von den die sozialen Dienste durchführenden Vereinen werden die monatlich erbrachten Leistungen bis zum 20. des Folgemonats der Magistratsabteilung 47 gemeldet. Von dieser wird daraufhin der für die Rechnungslegung erforderliche Datenbestand (erbrachte Leistung und der dafür zu leistende Kostenbeitrag) erstellt und ca. 5 bis 6 Wochen nach Ende des Abrechnungsmonats der BA 14 übermittelt, welcher die Veranlassung des Ausdruckes der Rechnungen und der Zahlscheine sowie deren Aussendung obliegt.

Den Leistungsempfängern wird eine Zahlungsfrist von einem Monat eingeräumt. Die erste Mahnung erfolgt 45 Tage nach Fälligkeit, es wird eine Nachfrist von einem Monat gestellt. Bei Nichtbezahlung erfolgt 45 Tage nach der ersten die zweite Mahnung, bei der gerichtliche Einbringungsschritte angekündigt werden und eine weitere Nachfrist von einem Monat gestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine Verständigung der Magistratsabteilung 47. Nachstehend wird dieser Fristenlauf für den Monat Jänner dargestellt:

Jänner:	Verrechnungsmonat
Mitte März:	Rechnungsaussendung
Mitte April:	Zahlungsfrist
Ende Mai:	1. Mahnung
Mitte Juli:	2. Mahnung
Mitte August:	Verständigung der Magistratsabteilung 47 über eine offene Forderung durch die BA 14

Das bedeutet, dass bei einem höheren monatlichen Kostenbeitrag bereits ein erheblicher Rückstand entstanden sein kann, ehe die Magistratsabteilung 47 von der Nichtbezahlung erfährt.

Die Verständigungsschreiben der BA 14 (im April 2001 z.B. 276 Stück) wurden von der Magistratsabteilung 47 (Referat Verrechnung) durch händische Eingabe in den Computer in einer Liste erfasst und auf die Gesundheits- und Sozialzentren bzw. sozialen Stützpunkte aufgeteilt. Diese sollten mit den Klienten Kontakt aufnehmen und sie zur Bezahlung des Rückstandes veranlassen. Es bestehen jedoch keine schriftlichen Richtlinien, wie die Außenstellen vorzugehen haben und welche Fristen einzuhalten sind.

Auch die weitere Vorgangsweise des Referates Verrechnung zur Herbeibringung der offenen Forderungen ist nicht durch eine schriftliche Dienstanweisung geregelt.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Im Zuge seiner Prüfung wurden dem Kontrollamt von den Mitarbeitern der Magistratsabteilung 47 derartige Besprechungsprotokolle nicht zur Kenntnis gebracht.

2. Von der BA 14 wurde in den Vorjahren im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 47 versucht, Rückstände durch gerichtliche Mahnklagen hereinzubringen, da gemäß Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG) die Vorsorge für die sozialen Dienste dem Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten obliegt. Im Jahre 1999 wurde eine derartige Klage von einem Bezirksgericht mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht gegeben sei. Der Ersatzanspruch gegen den Schuldner wäre vielmehr vom Magistrat der Stadt Wien im Bescheidweg durchzusetzen. Einem von der Magistratsdirektion – Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurs wurde vom Landesgericht für ZRS nicht Folge gegeben.

Von der Magistratsabteilung 47 werden daher nunmehr bei Rückständen Bescheide ausgestellt, die in weiterer Folge exekutiert werden

Stellungnahme der Magistratsabteilung 47:

Zu den Dienstanweisungen bzw. Richtlinien muss bemerkt werden, dass auf Grund der geringen Anzahl der mit der Verrechnung befassten Mitarbeiter keine breite Informationsstreuung notwendig ist. Entscheidungen über wichtige Verfahrensabläufe werden in den jeweiligen Besprechungsprotokollen festgehalten.

können. Gemäß einer Aufstellung der Magistratsabteilung 47 vom Mai 2001 waren in 40 Fällen, in denen Bescheide ausgestellt worden waren, noch Forderungen offen, eine Exekution war zu diesem Zeitpunkt noch in keinem dieser Fälle eingeleitet. Die bescheidmäßig geltend gemachten Forderungen reichten bis zum Jänner 1998 zurück; in ca. der Hälfte der Fälle stammten die Forderungen aus der ersten Jahreshälfte 1998.

Aus der Aufstellung war auch ersichtlich, dass es sich hauptsächlich um Fälle handelte, in denen über einen längeren Zeitraum der Zahlungspflicht nicht nachgekommen worden war. In 17 Fällen wurde der Kostenbeitrag in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren, in drei Fällen über zwei Jahre nicht bezahlt. Der Gesamtrückstand lag in der Hälfte der Fälle unter jeweils S 10.000,- (*entspricht 726,73 EUR*) und in acht Fällen über jeweils S 30.000,- (*entspricht 2.180,19 EUR*). Der höchste ausgewiesene Rückstand betrug S 132.615,- (*entspricht 9.637,51 EUR*) für den Zeitraum Jänner 1998 bis Juli 1999, die Ausfertigung eines Bescheides in dieser Angelegenheit erfolgte im März 2001.

Insgesamt betrug der gesamte Rückstand, über den bis zu diesem Zeitpunkt Bescheide ausgestellt waren, ca. S 720.000,- (*entspricht 52.324,44 EUR*); dies entsprach jedoch nur einem Bruchteil der tatsächlichen offenen Forderungen.

3. Gemäß einer Aufstellung der BA 14 vom März 2001 bestanden aus folgenden Jahren noch Rückstände an nicht bezahlten Kostenbeiträgen für in Anspruch genommene soziale Dienste:

Jahr	S	EUR
1994	336.000,-	24.418,07
1995	691.000,-	50.216,93
1996	1.264.000,-	91.858,46
1997	1.354.000,-	98.399,02
1998	2.740.000,-	199.123,57
1999	4.641.000,-	337.274,62
2000	16.187.000,-	1.176.355,17
Gesamtrückstand	27.213.000,-	1.977.645,84

Stellungnahme der Magistratsabteilung 47:
Das Kontrollamt stellt in seinem Bericht die Rückstände an nicht bezahlten Kostenbeiträgen anhand einer Liste der Buchhaltungsabteilung 14 vom März 2001 dar. Darin weisen die Rückstände aus 2000 einen Wert von S 16.187.000,- (*entspricht 1.176.355,17 EUR*) auf. Diesbezüglich wird angemerkt, dass zu diesem Zeitpunkt die Abstattung der Rechnungen für den Leistungsmonat Dezember noch nicht bearbeitet war. Der Stichtag März führt daher automatisch zu hohen Rückständen. Die Jahre 1998 und 1999 weisen Rückstände von S 2.740.000,- (*entspricht 199.123,57 EUR*) und S 4.641.000,- (*entspricht 337.274,62 EUR*) auf. In diesen Jahren wurden insgesamt rd. 398 Mio.S (*entspricht 28,92 Mio.EUR*) bzw. 399 Mio.S (*entspricht 29,00 Mio.EUR*) zur Gebühr gestellt. Der Rückstand beträgt damit rd. 1% der gesamten Beitragssumme (0,7% für 1998 und 1,2% für 1999).

Zu den länger zurückliegenden Forderungen werden dort, wo Einbringungsschritte mangels exekutionsfähigem Vermögen oder Einkommen nicht erfolgreich sein können, die Verlassenschaftsergebnisse abgewartet.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

In der Aufstellung des Kontrollamtes ist in dem für das Jahr 2000 angeführten Rückstand von rd. 16,20 Mio.S (*entspricht 1,18 Mio.EUR*) der Dezember nicht enthalten, da im März 2001 die Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen war. Gemäß Auskunft der Buchhaltungsabteilung 14 betrug der Rückstand zum Stichtag 20. November 2001 für das gesamte Jahr 2000 rd. 12,80 Mio.S (*entspricht 0,93 Mio.EUR*).

3.1 Von der Magistratsabteilung 47 wurde im Jänner 2001 eine Liste der Rückstände des Jahres 1998 erstellt und bearbeitet. Von den ins-

gesamt S 2.769.206,- (*entspricht 201.246,05 EUR*) an offenen Forderungen entfielen S 1.235.020,- (*entspricht 89.752,40 EUR*) auf bereits verstorbene Klienten (195 Fälle) und S 457.655,- (*entspricht 33.259,09 EUR*) auf Klienten, die sich mittlerweile in einem Pflegeheim befinden (87 Fälle). Betreffend beide Personengruppen besteht nur geringe Aussicht auf Hereinbringung der Forderungen.

Über Rückstände in 34 Fällen von S 357.155,- (*entspricht 25.955,47 EUR*) wurden Bescheide zwecks Einleitung einer Exekution ausgestellt; in 31 Fällen im Umfang von S 343.438,- (*entspricht 24.958,61 EUR*) liefen Einhebungsmaßnahmen gem. § 18 Bundespflegegeldgesetz. Nach dieser Bestimmung kann nämlich das Pflegegeld von Amts wegen dem Empfänger des Kostenersatzes ausgezahlt werden, sofern die pflegebedürftige Person mit der Zahlung des Kostenersatzes mindestens zwei Monate ab Rechnungslegung im Verzug ist.

In 40 Fällen wurde zur Hereinbringung eines Rückstandes von S 235.544,- (*entspricht 17.117,65 EUR*) eine Ratenzahlung vereinbart. Die restlichen offenen Forderungen (69 Fälle) aus dem Jahre 1998 in der Höhe von S 140.394,- (*entspricht 10.202,83 EUR*) entfallen hauptsächlich auf Kleinbeträge bzw. noch zu bearbeitende Fälle.

3.2 Für das Jahr 1999 wurde von der Magistratsabteilung 47 bis Juli 2001 eine Rückstandsliste mit Stand April erstellt, die eine Gesamtrückstandssumme von S 4.464.286,- (*entspricht 324.432,32 EUR*) ausweist und aus der die getroffenen Maßnahmen ersichtlich sind.

Demnach waren 211 Klienten mit einem Rückstand von S 1.792.858,- (*entspricht 130.292,07 EUR*) bereits verstorben, weitere 133 Klienten mit einem Rückstand von S 723.731,- (*entspricht 52.595,58 EUR*) befanden sich in Pflegeheimen. Mit 83 Klienten, deren Rückstand S 597.184,- (*entspricht 43.399,05 EUR*) betrug, konnten Ratenzahlungen vereinbart werden, bei 48 Klienten mit einem Rückstand von S 700.376,- (*entspricht 50.898,31 EUR*) waren Einhebungen gem. § 18 Bundespflegegeldgesetz vorgesehen. In 42 Fällen, bei denen der Rückstand S 462.896,- (*entspricht 33.639,96 EUR*) ausmachte, waren Bescheide zur Durchführung von Exekutionen erlassen worden, in einem Fall – bei dem der Rückstand S 2.142,- (*entspricht 155,67 EUR*) betrug – wurde die Exekution bereits eingeleitet. Weiters waren unter „Sonstiges“ 114 Fälle mit einem Rückstand von S 185.099,- (*entspricht 13.451,67 EUR*) ausgewiesen.

Auch aus der Aufstellung für die Rückstände des Jahres 1999 ist ersichtlich, dass ein erheblicher Teil der Forderungen, nämlich ca. 2,50 Mio.S (*entspricht 0,18 Mio.EUR*) bzw. rd. 56%, voraussichtlich uneinbringlich sein wird, weil es sich um Verstorbene oder sich in Pflegeheimen befindliche Klienten handelte.

3.3 Hinsichtlich der Rückstände der Jahre 2000 und 2001 wurden noch keine Einbringungsmaßnahmen (Bescheide, Exekutionen) getroffen.

3.4 Wie die Prüfung des Kontrollamtes zeigte, liegt zwischen der Entstehung der Schuld und der Einleitung von Einbringungsmaßnahmen ein zu großer Zeitraum. Da weiters festgestellt werden konnte, dass es sich bei der Nichtbezahlung der Kostenbeiträge überwiegend nicht um einzelne Monate, sondern um längere Zeiträume handelte, entstanden teilweise sehr hohe Rückstände, deren Einbringung auf Schwierigkeiten stieß, sodass sie auf Grund des betroffenen Personenkreises zu einem erheblichen Teil uneinbringlich werden.

Es wurde daher empfohlen, eine verbindliche Regelung hinsichtlich der Einbringung von Forderungen zu schaffen und die Zeit zwischen dem Entstehen der offenen Forderungen und der Einleitung von Einbringungsmaßnahmen zu verkürzen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 47:
Was den Zeitraum zwischen dem Entstehen der Schuld und der Einleitung von Einbringungsmaßnahmen betrifft, besteht dieser einerseits aus dem Fristenlauf vom Leistungsmonat bis zur Dienststellenverständigung und andererseits von der Dienststellenverständigung bis zur eventuellen Einleitung von Zwangsmaßnahmen.

Die Fristen innerhalb des standardisierten Mahnlaufes sind den Lebensumständen der von der Magistratsabteilung 47 betreuten Klienten angepasst: Die Empfänger ambulanter sozialer Dienste sind pflege- und betreuungsbedürftig. Die Erledigung von Bankwegen stellt durch die eingeschränkte Mobilität und/oder beginnende Demenz häufig ein Problem dar und erfordert vielfach eine Zusammenarbeit mit Angehörigen.

Die Verkürzung der Mahnfristen würde im betroffenen Personenkreis sowohl von Angehörigen als auch von den Betreuten Unverständnis hervorrufen und zu einer erhöhten Zahl von Anfragen, Beschwerden und Terminverlusten führen. Das wäre wieder mit einer erhöhten Anzahl von Mahnungen und mit zusätzlichem administrativen Aufwand verbunden.

Im Zuge des New Public Managements wird zwischen der Magistratsabteilung 6 und der Magistratsabteilung 47 eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen werden, die die von der Magistratsabteilung 6 zu erbringenden Leistungen und das von der Magistratsabteilung 47 zu entrichtende Entgelt regelt. In dieser Vereinbarung werden u.a. die Einbringungsschritte mit konkreten Fristen geregelt werden.

In dem vom Kontrollamt untersuchten Zeitraum kam es, wie im Bericht dargelegt, durch ein Urteil des Landesgerichtes für Wien zu einer Änderung im Verfahren: Die sozialen Dienste werden ex lege im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung geführt. Dennoch erfolgt im Eintreibungsfall ein Wechsel in die Hoheitsverwaltung. Bis zur Klärung dieses Umstandes war die Einbringung durch Zwangsmaßnahmen faktisch blockiert. Die Magistratsabteilung 47 hat mit Jahresanfang begonnen, die in diesem Zeitraum entstandenen Rückstände aufzuarbeiten.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Der Beschluss des Bezirksgerichtes erging am 7. September 1999, die Abweisung des Rekurses vom 15. Dezember 1999 wurde mit 11. Jänner 2000 rechtskräftig. Der Zeitraum, in dem keine Klarheit bestand, auf welche Weise (Mahnklage oder Bescheid) Rückstände hereingebracht werden sollen, war daher nicht allzu lang.

4. Im Betreuungsvertrag zwischen der Magistratsabteilung 47 und den Leistungsbeziehern ist unter „Fälligkeit/Einzahlung des Kostenbeitrages“ festgelegt, dass Zahlscheine per Post zugestellt werden, falls kein Einziehungsauftrag vorliegt. Eine Hilfe zur Erlangung eines Einziehungsauftrages wird den Leistungsempfängern von der Magistratsabteilung 47 nicht gewährt, auch werden die Vorteile dieser Einzahlungsart nicht dargestellt.

Zur Zeit der Einschau des Kontrollamtes wurden von der BA 14 monatlich ca. 14.000 Abrechnungen und Zahlscheine versandt. In lediglich 12% der Fälle lagen Einziehungsaufträge vor. Eine vermehrte Einzahlung der Kostenbeiträge mittels Einziehungsauftrag würde zu einer Arbeits- und Kostenverminderung führen und auch das Mahnwesen und die Rückstandsbetreuung vereinfachen. Aber auch für die Leistungsbezieher ergäbe sich durch den Wegfall des Bankweges eine Erleichterung.

Da gemäß einer Schätzung der sozialen Stützpunkte ca. 90% der Leistungsbezieher über ein Bankkonto verfügen, war das Kontrollamt der Ansicht, dass bei Abschluss des Betreuungsvertrages die Möglichkeit der Bezahlung mittels Einziehungsauftrag intensiv beworben werden sollte. Um den Leistungsbeziehern beschwerliche Bankformalitäten zu ersparen, könnte beim Ausfüllen der erforderlichen Anträge Hilfestellung durch die Magistratsabteilung 47 gewährt und die Weiterleitung an die Bank durchgeführt werden.

5. Die von der BA 14 ausgestellten Monatsabrechnungen enthalten den Hinweis, dass bei Zahlungsverzug Mahnspesen in der Höhe von S 50,- (entspricht 3,63 EUR) sowie Verzugszinsen in Höhe von 9% in Anrechnung gebracht werden, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Der zwischen der Magistratsabteilung 47 und den Leistungsbeziehern abgeschlossene Betreuungsvertrag enthält keine diesbezüglichen Regelungen. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass im § 16 der seit 1. Juli 2001 gültigen Haushaltsordnung Bestimmungen hinsichtlich der Mahnspesen und Verzugszinsen angeführt sind. Das Kontrollamt hielt – insbesondere in jenen Fällen, in denen wegen des aufgelaufenen Rückstandes ein Bescheid erlassen und Exekution geführt werden muss – die Verrechnung von Mahnspesen für zweckmäßig.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 47:

Die Magistratsabteilung 47 schließt sich dieser Empfehlung an und wird künftig die Verrechnung über Einziehungsaufträge forcieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 schließt sich den Empfehlungen des Kontrollamt an.

Im Zuge des New Public Managements wird zwischen der Magistratsabteilung 6 und der Magistratsabteilung 47 eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen werden, die die von der Magistratsabteilung 6 zu erbringenden Leistungen und das von der Magistratsabteilung 47 zu entrichtende Entgelt regelt. In dieser Vereinbarung werden u.a. die Einbringungsschritte mit den Fristen (auch die Einhebung von Mahnspesen) geregelt werden

Magistratsabteilung 47, Kostenbeiträge für Sozial- und Pflegedienste, Nachprüfung

Das Kontrollamt hatte im Jahre 2000 die Ermittlung und Vorschreibung der Kostenbeiträge für Sozial- und Pflegedienste einer Prüfung (s. TB 2000, S. 322 ff.) unterzogen. Im März 2001 wurde dem Kontrollamt von der Magistratsabteilung 47 eine nachträgliche Stellungnahme zu diesem Bericht übermittelt, die zu einer Nachprüfung führte.

1. Die Einführung des Pflegegeldes mit 1. Juli 1993 machte eine Neugestaltung der Kostenersätze für die Sozial- und Pflegedienste erforderlich. Anlässlich der Neugestaltung der Kostenbeiträge ab 1. Jänner 1994 wurde gem. dem bezughabenden Gemeinderatsbeschluss davon ausgegangen, dass für die Berechnung dieser Beiträge aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit das tatsächlich für die Lebensführung unabhän-